

40. Die deutschen Behörden und deutsche Staatsangehörige dürfen nicht zulassen, daß irgendwelche Geheimorganisationen bestehen.

41. "Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Alliierten Vertretern herausgegeben werden, für die Abschaffung der Nazi-Gesetzgebung und für die Umgestaltung des deutschen Gesetzes und des deutschen Gesetz-, Rechts-, Verwaltungs-, Polizei- und Erziehungswesens, einschließlich der Ersetzung des betreffenden Personals.

42. (a) Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen befolgen, die von den Alliierten Vertretern herausgegeben werden, für die Ungültigkeitserklärung der deutschen Gesetzgebung, die unterschiedliche Behandlung auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung mit sich bringt, und für die Abschaffung aller daraus erwachsenden gesetzlichen oder anderweitigen Rechtsunfähigkeiten.

(b) Die deutschen Behörden müssen alle Anordnungen befolgen, die von den Alliierten Vertretern herausgegeben werden in bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen von Personen, die von Gesetzen, welche Rechtsunfähigkeiten auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politische Meinung mit sich bringen, betroffen werden.

43. Niemand darf von den deutschen Behörden oder von deutschen Staatsangehörigen verfolgt oder belästigt werden, auf Grund von Rasse, Farbe, Glauben, Sprache oder politischer Meinung oder wegen Umgangs oder Sympathien mit den Vereinten Nationen, einschließlich irgendwelcher Handlungen, die darauf ausgingen, die Durchführung der Erklärung oder irgendwelcher darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften zu erleichtern.

44. In allen Verhandlungen vor irgendwelchen deutschen Gerichtshöfen oder Behörden muß den Bestimmungen der Erklärung und aller darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften, die alle damit unvereinbaren Bestimmungen des deutschen Gesetzes außer Kraft setzen, gesetzlich Rechnung getragen werden.

ABSCHNITT XII

45. Ohne Beeinträchtigung* irgendwelcher besonderer Verpflichtungen, die in den Bestimmungen der Erklärung oder irgendeiner der darunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen und Vorschriften enthalten sind, müssen die deutschen Behörden oder *alle anderen dazu fähigen Personen alle solche Auskünfte geben oder zu geben veranlassen und alle öffentlichen oder privaten Dokumente jeglicher Art, die von den Alliierten Vertretern verlangt werden, ausliefern oder deren Auslieferung veranlassen.